



## Lohn der Auditorinnen und Auditoren

### Grundlagen

[Art. 145 PersV](#)

**PHB SG: 50.13**  
**vom: 01.05.2014**  
Ersetzt: 50.13  
vom: 01.06.2012

1. Die folgenden Richtlinien gelten für die Entlohnung von Auditorinnen und Auditoren mit abgeschlossenem Universitätsstudium.
2. Für die Festsetzung des Monatslohns einer Auditorin oder eines Auditors gelten folgende Richtwerte:

1. - 3. Monat	Fr.	2'900.--	
4. - 6. Monat	Fr.	3'500.--	
ab 7. Monat	Fr.	4'100.--	bis Fr. 4'600.-- <sup>1</sup>
3. Ein 13. Monatslohn wird nicht ausgerichtet. Er ist anteilmässig im Monatsrichtwert gemäss Ziff. 2 enthalten.
4. Vorausgegangene Tätigkeiten bei anderen Gerichten können bei der Anfangseinstufung mitberücksichtigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf höhere Einstufung nach Ablauf der in Ziffer 2 angegebenen Zeitspanne. Bei der Festsetzung des monatlichen Lohns sind im Einzelfall die Leistungen massgebend. Beförderungen können zeitlich hinausgeschoben werden oder überhaupt ausbleiben, wenn die Leistungen ungenügend sind. Bei ausgezeichneten Leistungen können andererseits Beförderungen auch vor Ablauf der angegebenen Zeitspanne vorgenommen werden.
5. Die Ausrichtung von Kinderzulagen richtet sich nach Art. 39 PersG bzw. Art. 30 Besoldungsverordnung (sGS 143.2, abgekürzt BesV).
6. Bei Abwesenheit während der Wiederholungskurse (einschliesslich Kader-Vorkurse, befohlenes Rekognoszieren und Informationsrapporte) und den taktisch-technischen Kursen wird der volle Lohn ausgerichtet. Die Erwerbsausfallentschädigung fällt dem Staat zu (vgl. Art. 51 PersG).  
Während der übrigen Militär- und Zivilschutzdienstleistungen sowie dem zivilen Ersatzdienst entfällt eine Entlohnung.
7. Es besteht ein Ferienanspruch, wenn das Praktikum länger als drei Monate dauert. In diesem Fall richtet sich der Anspruch nach Art. 61 ff. PersV.
8. Für die Ausrichtung der Lohnfortzahlung während Krankheit oder Unfall gelten die Bestimmungen von PersG und PersV sachgemäss.
9. Der allfällige Eintritt in die Pensionskasse richtet sich nach dem Vorsorgereglement der St.Galler Pensionskasse (vgl. [www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)).

<sup>1</sup> Zwischenstufen = Fr. 4'200.--, Fr. 4'300.--, Fr. 4'500.--, Fr. 4'600.--